

Herr/Frau geb.

Hinweis auf tarifliche Ausschlussfristen für Beschäftigte

Alle Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis unterliegen bestimmten Ausschlussfristen. Nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Deshalb geben wir Ihnen nachfolgend die wichtigste tarifliche Ausschlussfrist (§ 37 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)) im Wortlaut bekannt:

"... § 37

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

..."

Der/Dem Beschäftigten ausgehändigt:

Passau, den

.....
Unterschrift der/des Beschäftigten